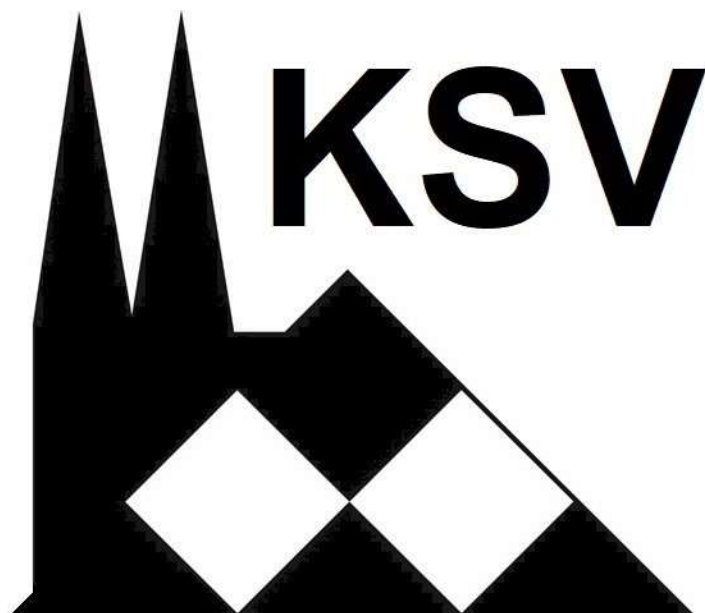


Geschäftsordnung

Kölner Schachverband von 1920 e.V.



Stand: 30.11.2022



Inhalt

Präambel	3
§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung.....	3
§ 2 Grundsatz	3
§ 3 Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung	3
§ 3.1 Geschäftsführender Vorstand (GfV)	3
§ 3.2 Gesamtvorstand (GV)	4
§ 4 Gesamtverantwortung.....	4
§ 5 Vertretung nach § 26 BGB	5
§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung.....	5
§ 7 Vorstandssitzungen	5
§ 8 Verfahren bei Mitgliederausschluss.....	6
§ 9 Protokoll.....	6
§ 10 Ausschüsse	7
§ 11 Beauftragter	7
§ 12 Schlussbestimmungen	7

Vormerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch weibliche) Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.



Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand nach § 6.3 und § 6.4 der Satzung. Sie regelt die internen Arbeitsweisen und Aufgabenverteilung innerhalb der Organe.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Geschäftsführenden Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nach Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes wirksam, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben wurde.

§ 2 Grundsatz

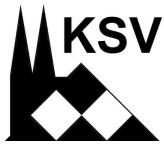
Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

Der Geschäftsführenden Vorstand beschließt mit dieser Ordnung folgende Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung. Der Grundsatz in § 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 3.1 Geschäftsführender Vorstand (GfV)

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des KSV. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der **Vorsitzende** ist zuständig für die:
 - a) allgemeine Verwaltung
 - b) Organisation und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - c) Organisation und Leitung der Offenen Kölner Stadtmeisterschaft
- (3) Die **stellvertretenden Vorsitzenden**:
 - a) pflegen die Webseite des KSV
 - b) nehmen die Delegiertenfunktion z.B. beim SBNRW wahr
 - c) vertreten bei Abwesenheit den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten
 - d) unterstützen und beraten den Vorsitzenden
 - e) vertreten bei Abwesenheit den Rechnungsführer
 - f) vertreten sich gegenseitig



Kölner Schachverband von 1920 e.V.

- (4) Der **Rechnungsführer**:
- a) verwaltet die Finanzen des KSV und der Kölner Schachjugend (KSJ)
 - b) wickelt den Zahlungsverkehr ab, stellt Rechnungen und Mahnungen aus
 - c) berichtet über Finanz- und Vermögenslage
 - d) erstellt Haushaltspläne
 - e) fertigt Zuwendungsbestätigungen und Zuschussbewilligungen aus
 - f) erstellt Rechnungsabschlüsse, Inventarliste und die Gemeinnützigkeitserklärung des KSV
 - g) Weitere Einzelheiten und Aufgaben für den Rechnungsführer sind in der Finanz- und Haushaltsordnung geregelt.

§ 3.2 Gesamtvorstand (GV)

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder Ordnungen zugewiesen sind.
- (2) Der **Schriftführer**:
- a) erstellt die Protokolle der einzelnen Versammlungen insoweit er an diesen selbst teilnimmt
 - b) alle Protokolle
- (3) Der **Spilleiter Mannschaft** ist zuständig für die:
- a) Organisation und Leitung von Mannschaftswettkämpfen
 - b) Überwachung des Spielbetriebs
 - c) Verhängung von Strafen und Geldbußen
 - d) Berichterstattung von Spielergebnissen
 - e) Delegation von Aufgaben an die Gruppenleiter
- (4) Der **Spilleiter Einzel** ist zuständig für die:
- a) Organisation und Leitung von Einzel- und Mannschaftsturnierwettkämpfen
 - b) Beauftragung von Schiedsrichtern
 - c) Verhängung von Strafen und Geldbußen
 - d) Berichterstattung von Turnierergebnissen
 - e) Vergabe von Einzel- und Mannschaftsturnieren an Ausrichter
- (5) Der **Jugendwart** vertritt die Kölner Schachjugend (KSJ) im Gesamtvorstand.
- (6) Der **Vorsitzender Spielausschuss** vertritt den Spielausschuss (SpA) im Gesamtvorstand.
- (7) Der **Referent für Öffentlichkeitsarbeit** ist zuständig für die:
- a) Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien
 - b) Abfassung von Presseberichten aller Art

§ 4 Gesamtverantwortung

Die Vorstände bleiben trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.



§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Jedes Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann gemäß § 6.3 Abs. 2 der Satzung den KSV allein vertreten.
- (2) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Rechnungsführer können nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen:
 - a) wenn dies mit dem Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist
 - b) wenn der Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit)
 - c) wenn ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den KSV persönlich betroffen ist
 - d) wenn bei der Abwahl, Amtsniederlegung oder Tod des Vorsitzenden, kein Nachfolger gewählt oder gemäß § 6.4 Abs. 9 der Satzung berufen wurde.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt die folgende Vertretungsregelung wie:
 - a) der Vorsitzende wird vertreten durch einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig
 - c) der Rechnungsführer wird vertreten durch einen stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Die Vertretungsregeln gemäß Abs. 1 gelten auch bei Nichtbesetzung der Vorstandsämter.

§ 7 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen. Der Gesamtvorstand sollte mindestens einmal im Quartal einberufen werden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Der Gesamtvorstand ist gemäß § 6.4 Abs. 5 der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder an einer Video- / Telefonkonferenz teilnehmen.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.
- (5) Einzelne Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Ein schriftlicher Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt, mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder eine Stimme abgegeben wurde und gemäß Geschäftsordnung die erforderliche Mehrheit erreicht hat.



§ 8 Verfahren bei Mitgliederausschluss

- (1) Gemäß § 5.5 Abs. 1 der Satzung kann ein Mitglied durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstand aus dem KSV ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch erhoben werden.
- (2) Das Ausschlussverfahren wird durch Einreichung eines Schriftsatzes durch ein Organ oder ein Mitglied beim Vorsitzenden des KSV eingeleitet.
- (3) Das betroffene Mitglied ist von der Einleitung eines Verfahrens unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit einzuräumen, schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Vorhandenes Belastungsmaterial muss uneingeschränkt zugänglich gemacht werden.
- (4) Gegen die Ausschlussentscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes kann gemäß § 5.5 Abs. 3 der Satzung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Verkündung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste MV des KSV. Bis dahin ist die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstand nicht zu vollziehen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der MV zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der Beschluss der MV ist endgültig.
- (5) Legt der Betroffene keinen Einspruch ein, so unterwirft er sich damit die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Entscheidung ist damit verbindlich.
- (6) Nach Wirksamwerden des Ausschlusses ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt den Mitgliederausschluss direkt umzusetzen.

§ 9 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Wenn der Schriftführer bei der Vorstandssitzung nicht anwesend ist, kann der betreffende Vorstand für diese Vorstandssitzung einen Protokollführer bestimmen.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Sitzungsprotokolls, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.



§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 6.3 Abs. 7 der Satzung Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Geschäftsführenden Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für ihn Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 11 Beauftragter

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand ernennt gemäß § 6.3 Abs. 7 der Satzung für besondere Aufgaben, insoweit diese nicht schon durch einen Funktionsträger übernommen wurden, einen oder mehrere Beauftragte.
- (2) Die Aufgaben für die Beauftragten werden durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands festgelegt.
- (3) Die Beauftragten können wiederholt bis zu 3 Jahren ernannt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Ist in dieser Ordnung der Begriff „schriftlich“ im Sinne vom Versand benutzt, so kann dieser Versand auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Soweit in der Satzung des KSV keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, gelten die Ausführungen dieser Ordnung. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Bestimmungen der Geschäftsordnung vor.
- (3) Die vorstehende Geschäftsordnung wurde im Umlaufverfahren vom Gesamtvorstandes am 30.11.2022 beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Köln, den

Jürgen Leistenscheider
Vorsitzender

Rainer Hansel
stv. Vorsitzender

Stephan Härtel
stv. Vorsitzender

Anton Kaiser
Rechnungsführer